

4777/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5074 / J der Abgeordneten Reinhart Gaugg und Genossen vom 29. Oktober 1998, betreffend Katastrophenfonds - Überschuß, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 3. und 6.:

Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern obliegt es den Ländern, Hilfeleistungen an Geschädigte von Naturkatastrophen durchzuführen. Um die Länder dabei im Interesse der Geschädigten zu unterstützen, wurde vom Bund ein Katastrophenfonds eingerichtet, der seit jeher rein aus Bundesmitteln dotiert wird.

Der Katastrophenfonds ist so konstruiert, daß der Bund den Ländern über Antrag Zweckzuschüsse zukommen lassen kann, die u. a. zur Unterstützung der Länder bei Hilfeleistungen an physische und juristische Personen (Private) im Falle von Naturkatastrophen dienen. Nach dem Katastrophenfondsgesetz dürfen die Mittel aus dem Katastrophenfonds im Einzelfall 60 vH der gesamten gewährten Hilfe nicht übersteigen. Dieses gesetzlich vorgegebene Höchstausmaß wird bei den Unterstützungszahlungen an die Länder regelmäßig erreicht.

Die Abwicklung der Zuschüsse an die Opfer von Katastrophen obliegt den Ländern im autonomen Wirkungsbereich.

Zu 2.:

Über die Ausgaben des Katastrophenfonds bestimmt der Bund. Die Verwendung der laufenden Fondsmittel erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 3 des Katastrophenfonds - gesetzes.

Zu 4. und 5.:

Die Mittel des Katastrophenfonds werden zur Gänze vom Bund aufgebracht. Es kommt hier - bei, wie auch meinen bisherigen Ausführungen zu entnehmen ist, weder zu einer direkten noch zu einer indirekten Verfügung der Länder über Bundesmittel oder umgekehrt.

Zu 7. und 8.:

Für Wasserbau und Hochwasserschutzmaßnahmen besteht keine Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen. Eine Beantwortung der gestellten Fragen ist mir daher nicht möglich.

Zu 9. und 10.:

Infolge der Zuständigkeit der Länder für Hilfestellungen bei Schäden von Naturkatastrophen sind Einzelansuchen an die Länder zu richten und auch von diesen zu beurteilen.

Die Ausgaben des Katastrophenfonds werden dem Nationalrat jeweils mit dem gesetzlich vorgesehenen Bericht über die Gebarung des Katastrophenfonds bekanntgegeben. Der Bericht für den Zeitraum 1996 und 1997, der dem Nationalrat bereits im 1. Quartal dieses Jahres zugeleitet worden ist, ist zur Information der Anlage beigegeben.

Anlage konnte nicht gescannt werden !!!